Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXVII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 11. Juli 1884.

Inhalt.

Gesetze: Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1884 und 1885 betreffend.
Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Eheschließung von Badenern in der Schweiz betreffend.
Verordnung: die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten betreffend.

Gesetz.

(Vom 22. Juni 1884.)

Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1884 und 1885 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Budget des Ministeriums des Innern Titel XV. für Förderung der Gewerbe und Titel XVI. für Förderung der Landwirthschaft erhält für die Jahre 1884 und 1885 den anliegenden Nachtrag.

Artikel 2.

Der dadurch sich ergebende Mehraufwand ist nach Maßgabe des Artikels 4 des Gesetzes vom 29. März 1884 durch weiteren Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 22. Juni 1884.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Gantz.

Nachtrag
zu dem
Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1884 und 1885.

Ausgabe.

C. Ministerium des Innern.

Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.

A. Ordentlicher Etat.

§. 173. Für sonstige Förderung der Gewerbe und für Unterstützung gewerblicher Vereine zu den bewilligten 15 000 ℳ weiter . . . . . 6 000 ℳ

für beide Jahre . . 12 000 ℳ

B. Außerordentlicher Etat.

§. 2. Für Veranstaltung einer Enquete des Kleingewerbes . . . . . 10 000 ℳ

Titel XV. für beide Jahre . . 22 000 ℳ

Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.

A. Ordentlicher Etat.

§. 179. Für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs . . . . 9 500 ℳ
§. 181 a. Für Förderung der Rindviehzucht . . . . . 30 000 „

zusammen jährlich . . 39 500 ℳ

zusammen für beide Jahre . . 79 000 ℳ

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Beihilfe zur Ergänzung der vom Frost zerstörten Obstbaumpflanzungen 10 000 ℳ

Titel XVI. für beide Jahre . . 89 000 ℳ
hiezu
Titel XV. für beide Jahre . . 22 000 „

Im Ganzen für beide Jahre . . 111 000 ℳ

Gesetz.

(Vom 29. Juni 1884.)

Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1884 und 1885 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für Unterrichtswesen (Ausgabetitel IX. Abtheilung II. — Mittel- und Volksschulen —) erhält für die Jahre 1884 und 1885 den anliegenden Nachtrag.

§. 2.

Der dadurch sich ergebende Mehraufwand im Betrage von 220 600 Mark ist nach Maßgabe des Artikels 4 des Gesetzes vom 29. März 1884 durch einen entsprechenden weiteren Zuschuß der Amortisationskasse zu decken.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 29. Juni 1884.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Gantz.

Nachtrags-Budget

des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1884 und 1885.

§.	Ausgabe.	Seitheriger Budgetsatz für 1884/85 jährlich	Voranschlag für 1884/85 mit den Zuschlägen jährlich	Mithin gegen seither	
				mehr	weniger
		M.	M.	M.	M.
	Titel IX. Unterrichtswesen.				
	A. Ordentlicher Etat.				
	II. Mittel- und Volksschulen.				
	G. Volksschulen.				
	c. Staatsbeiträge.				
97	Zu den Gehalten der Volksschullehrer .	264 700	342 000	77 300	—
102	Zum Wittwen- und Waisenfond . .	30 900	63 900	33 000	—
	Summe c. . .	295 600	405 900	110 300	—
	Für beide Jahre . .			220 600	

Bekanntmachung.

(Vom 26. Juni 1884.)

Die Eheschließung von Badenern in der Schweiz betreffend.

Das Schweizerische Bundesgesetz, betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, vom 24. Dezember 1874, bestimmt in Artikel 31 Absatz 4, daß die Verkündung (das Aufgebot) einer Ehe, wenn der Bräutigam Ausländer ist, nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen soll, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, und Artikel 37 Absatz 4 a. a. O. schreibt vor, daß auch die Trauung eines Ausländers in der Schweiz nur auf Vorlage dieser Erklärung erfolgen soll. Dabei werden jedoch die Kantonsregierungen durch Artikel 31 Absatz 5

des angeführten Gesetzes ermächtigt, von dem bezeichneten Erfordernisse zu dispensiren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen.

Auf die durch die Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft an die Schweizerische Bundesregierung übermittelte Eröffnung, daß nach der Gesetzgebung des Großherzogthums Baden keine Behörde kompetent sei, die genannte Erklärung auszustellen, daß dagegen der Badische Staat Ehen, welche von seinen Angehörigen im Auslande eingegangen werden, als gültig anerkenne, wenn sie nach der im Lande der Eheschließung gültigen Form abgeschlossen worden sind, hat der Schweizerische Bundesrath die Kantonsregierungen eingeladen, in allen Fällen, in welchen der Bräutigam Badener ist, den in den citirten Gesetzesartikeln erwähnten Dispens ohne weiteres zu ertheilen.

Die Großherzoglichen Amtsgerichte und die Standesbeamten werden von dieser Eröffnung an die Schweizerischen Kantonsregierungen benachrichtigt.

Karlsruhe, den 26. Juni 1884.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Düringer.

Verordnung.

(Vom 28. Juni 1884.)

Die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten betreffend.

Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 26. Juni d. J., die Städteordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV., Seite 233), wird die durch unsere Verordnungen vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXIII., Seite 639) und vom 13. April 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII., Seite 132) festgestellte Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten abgeändert, wie folgt:

§. 1

erhält folgende Fassung:

„Nach jeder Erneuerungswahl der Stadtverordneten wird von dem an Lebensjahren ältesten Stadtverordneten die Wahl des geschäftsleitenden Vorstandes, des Obmanns desselben, sowie eines Stellvertreters des Letzteren gemäß §. 43 der Städteordnung anberaumt.

Die Wahl, welche von dem ältesten Stadtverordneten unter Zuziehung von zwei von ihm als Urkundspersonen zu ernennenden Stadtverordneten und eines Protokollführers geleitet wird, geschieht durch die Stadtverordneten aus ihrer Mitte für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl. Die Wahl erfolgt mittelst geheimer Stimmgebung und es entscheidet dabei die relative Mehrheit der Stimmen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach den für die Wahl der Stadträthe in der Wahlordnung für die unter die Städteordnung fallenden Städte enthaltenen Vorschriften.

Das Wahlprotokoll wird von dem Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes dem Stadtrath übergeben."

§. 3

erhält folgende Fassung:

„Gemäß §. 151 der Städteordnung hat der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten auch die Funktion, die Tagesgebühren und Auslagen des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister, der Mitglieder des Stadtrathes und des Rathschreibers zu dekretiren."

In §§. 10 und 16 werden die Worte: „Beigeordneter" und „Gemeinderechner" durch die Bezeichnungen: „Bürgermeister" und „Stadtrechner" ersetzt.

§. 17, Absatz 1

erhält folgende Fassung:

„Die Versammlung kann jederzeit beschließen, die angefangene Berathung zu unterbrechen und den Gegenstand zur nochmaligen Berathung an den Stadtrath oder an eine gemischte Kommission im Sinne des §. 43 der Städteordnung, oder falls eine Prüfungskommission vom Vorstand der Stadtverordneten bestellt ist, an diese, oder im Falle des §. 24 an die Kommission für die Rechnungsabhör zu verweisen."

§. 19

erhält folgende Fassung:

„Unmittelbar vor Festsetzung der Frage, über welche abgestimmt werden soll, können der Oberbürgermeister oder der von ihm bestellte Berichterstatter (§. 10, Absatz 1), sowie der Mitberichterstatter beziehungsweise der Berichterstatter der Prüfungskommission (§. 2) oder der gemischten Kommission (§. 17) nochmals das Wort nehmen."

§. 21

erhält folgende Fassung:

„Die Hauptabstimmung über den der Beschlußfassung unterbreiteten Gegenstand geschieht auf Namensaufruf durch die Worte „ja" oder „nein".

Der Namensaufruf wird in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen, ohne Unterscheidung zwischen den Mitgliedern des Stadtrathes und den Stadtverordneten.

Ueber die Abstimmung wird von dem Protokollführer unter Aufsicht des Obmanns des Stadtverordnetenvorstandes eine namentliche Abstimmungsliste geführt."

§. 34

erhält den Zusatz:

„Deßgleichen der Obmann des Stadtverordnetenvorstandes, wenn diesem im Falle des §. 44, Ziffer 3 der Städteordnung die Leitung der Versammlung übertragen worden ist."

Karlsruhe, den 28. Juni 1884.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban. Vdt. Jolly.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg